

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2079/12

Titel

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO - "Ehrenamt ernst nehmen - Erfurter Vereine von Kostenlast befreien"

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Dem Einwohnerantrag wird **nicht gefolgt**. Folgende Gründe sind dafür maßgebend:

Zum Umgang mit gemeindlichem Vermögen wird in § 67 ThürKO geregelt:

*"(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. **Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.** Ausnahmen sind im besonderen öffentlichen Interesse zulässig. Dies gilt insbesondere für Veräußerungen zur Förderung sozialer Einrichtungen, des sozialen Wohnungsbaus, der Gewerbeansiedlung und ihrer Erweiterung und der Bildung privaten Eigentums unter sozialen Gesichtspunkten. ...*

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 entsprechend. Ausnahmen sind insbesondere zulässig bei der Vermietung gemeindlicher Gebäude zur Sicherung preiswerten Wohnens und zur Sicherung der Existenz kleiner und ertragsschwacher Gewerbebetriebe.

*(4) Das Verschenken und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen sind **unzulässig**. Die Veräußerung oder Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten fällt nicht unter dieses Verbot."*

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 ist somit die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen unzulässig. Eine Vermietung und Verpachtung ist **ausschließlich zu marktüblichen Preisen** zulässig. Ermäßigungstatbestände ergeben sich aus dem Gesetz nicht. Mieten sind nach dem Haushaltsgrundsatz der Bruttoveranschlagung und der Haushaltsklarheit in voller Höhe auszuweisen. Dies gilt auch für sämtliche Nebenkosten.

Für den im Antrag genannten Sachverhalt sind vorrangig die Verwaltungskostensatzung, die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt relevant. Alle diese tragen dem o.g. abgabenrechtlichen Bestimmungen Rechnung.

Als Besonderheit sind die Befreiungstatbestände gemäß §14 des Thüringer Sportförderungsgesetzes in der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung) zu sehen. Diese Befreiungstatbestände basieren hier auf einer gesetzlichen Grundlage.

Auszug aus § 14 ThürSportFG:

*(2) Die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs- und Lehrbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen **ist in der Regel unentgeltlich zu gewähren.***

Das Verfahren der Bezuschussung für langfristige Nutzungs- oder Mietverträge zur Einhaltung des Bruttoprinzips (**StR.-Beschl. 174/2002**) ist so geregelt, dass Mietkostenzuschüsse über das jeweilige Fachamt beantragt werden können. Diese müssen selbstverständlich auch

haushaltsmäßig korrekt eingeordnet und finanzierbar sein. Altverträge vor dem genannten StR-Beschluss werden mit dem Auslaufen der bestehenden Verträge sukzessive auf diese Verfahrensweise umgestellt.

Des Weiteren ist in § 3 der **"Betreiber- und Nutzungsverordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt"** die unentgeltliche Nutzung geregelt.

Sofern beabsichtigt ist, lokale Vereine finanziell zu unterstützen, besteht, wie bei der Regelung für langfristige Nutzungen/Mietverträge, ebenfalls die Möglichkeit, Mietkostenzuschüsse über das jeweilige Fachamt in Abhängigkeit der Förderrichtlinien zu beantragen, wenn dafür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Interessenten nach einer einheitlichen Vorgabe, bereitet die Verwaltung derzeit eine neue Satzung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen, Flächen und sonstigen Einrichtungen der Landeshauptstadt vor. Dies gilt dann auch für die Nutzung der Bürgerhäuser.

Eine weitere Ausdehnung der bisher getroffenen Regelungen (entgegen den Bestimmungen des § 67 ThürKO) ist nicht möglich. Auf Grund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage ist der Einwohnerantrag abzulehnen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bereits der Landesrechnungshof in seinem abschließenden Prüfbericht vom 24.09.2010 zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeshauptstadt Erfurt der Jahre 1995 - 2005 den Umstand, dass unentgeltliche Mietverträge abgeschlossen worden sind, bemängelt hat und die Verwaltung zur umgehenden Behebung dieses Mangels aufgefordert worden ist.

Des Weiteren darf in Erinnerung gerufen werden, dass der Instandhaltungsstau bei städtischen Immobilien seit Jahren nicht annähernd im städtischen Haushalt (SN 2) Berücksichtigung finden konnte.

Ein Verzicht auf Einnahmen ist aufgrund der prekären Haushaltslage daher im Hinblick auf den notwendigen Haushaltsausgleich nicht möglich.

Anlagen

Müller

Unterschrift Amtsleiter

09.11.2012

Datum